

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 8.

München, den 9. September 1843.

I n h a l t :

Gesetz, die Gewerks- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirk von Unterfranken und Hochschonburg betr.
(Beilage I. zum Abhänge für die Ständerversammlung.)

Gesetz,

die Gewerks- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirk von Unterfranken und Hochschonburg betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der
Stände des Reiches, beschloffen und verordnet,
wie folgt:

In jenen Landesstellen von Unterfranken und Hochschonburg, in welchen die Erhebung der definitiven Kupfical-, Dominikal- und Haussteuern schon eingetreten ist und künftig eintreten wird, werden auch das Gewerkssteuer-Gesetz vom 15. April 1814 und das Familiensteuer-Gesetz vom 10. Dezember 1814, so wie die geistlichen Verordnungen